

VII. 4<sup>o</sup> 64<sup>o</sup>

(cat. 2, 666 + 70.)



18  
17

Fürstlich  
Anhalt-Bernburgisches  
Edikt  
die Abschaffung der unrichtigen  
und  
Einführung einer durch das ganze  
Land gehenden Gleichheit der Haspel  
betreffend,  
vom 30<sup>ten</sup> September 1784.

---

BERNBURG,  
gedruckt bey Joh. Ludewig Starcken, Fürstl. Anh. Hof- und Regierungsbuchdr.

1784

Handwritten title or header

1784

Die ... und der ...

und

... der ...

... der ...

...

...

...

...



# Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich Albrecht,  
regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sach-  
sen, Engern und Westphalen, Graf zu Aska-  
nien, Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛc. Ritter  
des Russisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, ꝛc.  
haben die seit einiger Zeit, über die Ungleichheit und Unrich-  
tigkeit derer in Unserm Fürstenthum gängigen Haspel, und  
des darinn fallenden Gespinnstes — geführten Beschwer-  
den, mit desto größern Mißfallen vernommen, als der Garn-  
handel, welcher nothwendig dadurch hat leiden müssen, von  
je her ein starker Handlungsweig, auch in Unserm Lande  
gewesen ist; überdieß aber auch das unrichtige Haspelmaaß  
bisher die Anlegung mehrerer Fabriken in Unserm Lande,  
wodurch Unsere Unterthanen in Nahrung wären gesezet wor-  
den, sehr verhindert habe. Da nun aber, um sowol vorer-  
wehnten Garnhandel wiederum in Aufnahme zu bringen, als  
auch zur Aufmunterung dererjenigen, die solche Fabriken an-  
legen wollen, nöthig seyn will, daß die bisherigen Un-  
terschleife, und offenbaren Betrügereyen bey dem Garn-  
haspeln

haspeln gänzlich gehoben, und eine durchgehende Gleichheit wegen der Haspel, Gebind und Faden, in Unserm ganzen Lande eingeführet werde; So haben Wir es Unserm landesherrlichen Pflichten gemäß zu seyn erachtet, nachstehende Verordnung, die allein das Beste Unserer Unterthanen zur Absicht hat, hierdurch dahin zu erlassen:

I.

Daß ein jeder so Kaufgarn spinnet, oder spinnen läffet, nur einerley Haspel von drey und einer halben hiesigen Elle gebrauchen, und solchergestalt der seit den ältesten Zeiten in Unserm Lande üblich gewesene Haspel wieder hergestellt werden soll; zu welchem Ende denn alle diejenigen, welche zu feilem Kauf Garn spinnen, oder spinnen lassen, oder damit handeln, ihre Haspel, so sie zeither dabey gebraucht, in den Städten bey die Magistrate, auf dem Lande aber bey die Beambten, oder die Obrigkeit ihres Orts — auf einen gewissen nach Publikation dieses Edikts zu bestimmenden Tag bringen, daselbst messen, und die Alten so die Größe haben, stempeln, die das rechte Maas aber nicht haben, oder darnach nicht eingerichtet werden können, bis auf das Gestell kasiren, oder zerschlagen lassen, einfolglich auf diesen Fall angehalten werden sollen, sich mit neuen gebrannten Haspeln zu versehen —

II.

Damit nun aber alle darunter bisher wahrgenommene Unterschleife gänzlich unterbleiben mögen, soll nicht nur alle  
No:

Monath, besonders von Michaelis bis Ostern, sondern auch noch außer der Zeit, so oft es nöthig erachtet wird, eine Distation bey vorbenannten Unterthanen angestellt, alle nach solchem Fuß nicht eingerichteten, und also ungestempelt befundenen Haspel weggenommen, zer schlagen, und die Kontravenienten zur gebührenden Strafe angezeigt werden, da dann diejenigen, so dergleichen unrichtigen und nicht gebrannten Haspel im Hause gehabt, das erstmal Einen Rthlr. und das zweyte mal Zwey Rthlr. zur Strafe erlegen sollen, von welchen Strafgeidern denn denen Denuntianten jedesmal die Hälfte zuschiet.

### III.

So viel nun aber diejenigen anlanget, welche nicht zu feilen Kauf Garn spinnen, noch spinnen lassen, noch also damit handeln, so wollen Wir zwar vor der Hand in Ansehung dieser geschehen lassen, daß sie ihren alten Haspel behalten, ohne daß sie, wenn sie nicht freywillig wollen, gezwungen seyn sollen, ihn stempeln zu lassen; sie dürfen sich aber, wenn ihr alter Haspel etwa zerbricht, keinen neuen machen lassen, der nicht das vorgeschriebene landübliche Maas hat; gleichwie denn auch

### IV.

Von nun an kein Drechsler bey 3 Rthlr. und noch härterern Strafe sich unterstehen darf, einen neuen Haspel zu machen, oder einen alten zu repariren, der nicht das vorge-

schriebene landtblliche Maas hat. Insonderheit wird auch den Drechslern hierdurch bey vorbenannter Strafe verboten, keine solche Haspel zu verfertigen, worinnen die eine Stange beweglich ist, und durch Herausnehmung derselben eine betrügliche Vervortheilung gemacht werden kann, vielmehr sollen sie die Haspel möglichst feste, und akkurat machen.

V.

Nach diesem  $3\frac{1}{2}$  Ellen Haspel, soll ein jedes Stück flächsen Garn zwölf Gebinde oder Schock, und jedes Gebind oder Schock, sechzig Faden; mithin überhaupt eine jede Elle flächsen Garn, sieben hundert und zwanzig Faden, ohne den geringsten Mangel halten. Wer hierwider handelt, oder sich einer Verkürzung der Elle oder der Schock und Fadenzahl, es geschehe auf welche Art es wolle, zu Schulden kommen läffet, soll nicht nur für jedes Gebind, oder Schock, so nicht richtig gehaspelt worden, das Spinnerlohn verlieren, sondern auch schuldig seyn, im Fall dieß Garn auswärtß versandt, seiner Unrichtigkeit wegen aber zurück gesandt worden, die Kosten, und das Porto zu bezahlen, außerdem aber auch noch von Obrigkeitßwegen das erstemal für ein jedes Stück mit einer Geldstrafe von Sechs Groschen, das zweyte mal mit Einem Rthlr. und das drittemal mit empfindlicher Leibstrafe belegt werden.

VI.

Auf gleiche Weise sollen auch diejenige unausbleiblich, und ohne alle Weiträuftrigkeit, von Obrigkeitßwegen bestrafet werden,



werden, die das zum Spinnen erhaltene Flachs, oder die zu spinnen erhaltene Schaaf- oder Baumwolle, verkaufen, verkaufen, oder für sich behalten, oder das daraus gesponnene Garn an jemand anders verkaufen, oder sonst mit dem ihnen zum Spinnen gegebenen Flachs oder Wolle, treulos oder diebischer Weise umgehen, oder dafür nach dem empfangenen Gewicht, mit Abrechnung eines Loths Abgangs von jedem Pfunde, wenn das Flachs nicht ungewöhnlich unrein gewesen — das daraus gesponnene Garn nicht richtig abliefern — .

#### VII.

Zu desto genauerer Befolgung dieses Unseres Edicts, soll sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, theils durch die Polizeybedienten, theils durch die Gerichtsbedienten fleißig und zwar wenigstens alle vier Wochen, bald in diesem, bald in jenem Hause, bey den Spinnern visitiret, oder darnach gesehen werden, ob das zum Verkauf, oder für Lohn gesponnene Garn, die erforderliche Länge, Bind oder Schock und Fadenzahl habe; oder ob nach einem Ediktwidrigen Haspel gehaspelt, oder falsch untergebunden, und in ein jedes Bind die rechte Anzahl Faden nicht gebracht, oder aber auch bey dem rechten Haspel, mit dem Faden etliche Krieken des Haspels vorbey gesprungen, und solchergestalt auf die eine oder andere Art Unterschleife gemacht worden? da denn derjenige, bey dem dergleichen betrüglisches Garn gefunden wird, nicht allein in eine befindenden Umständen nach zu bestrafen.

stimmende Geld- oder Leibesstrafe genommen, sondern auch dieses Garn, so nicht die vorgeschriebene rechte Länge, Schock- und Fadenzahl hat, konfisciret, nach dem Ediktmäßigen Haspel umgeschafelt, und solchergestalt das Publikum vor Betrug gesichert, von solchen Straf und Konfiskations-Geldern aber die eine Hälfte den Polizey- oder Gerichtsbedienten, oder wer sonst die Unterschleife entdeckt; und die andere Hälfte den Armen des Orts gereicht werden soll. Dafern aber benannte Polizey- oder Gerichtsbediente dergleichen Visitationen versäumen, oder auch wissentlich die vorgefundenen Kontraventionen verschweigen, mit den Spinnern durch die Finger sehen, und die Unrichtigkeit des Garns hiernächst bey dem Verweben im Lande, oder bey dem Versenden außer Landes, doch auskommen würde, sollen nicht allein die Verbrecher, wie oben Zahl V. bereits bestimmt worden, sondern auch die Polizey- und Gerichtsbediente, denen es anzuzeigen gebühret hätte, exemplarisch deswegen bestrafet werden.

#### VIII.

Keinem Kaufmann, der mit Garn handelt, noch Garnsammeler, er wohne in Städten oder auf dem Lande, er seye wer er wolle, soll erlaubt seyn, ander Garn, als welches diesem Edikt gemäß beschaffen ist, einzukaufen, vielweniger zu verhandeln, vielmehr soll derjenige, dem einiges Garn, welches die Ediktmäßige Länge, und Zahl an Schocken oder Gebinden und Faden nicht hat, zu Kaufe angebothen, oder ihm für das affordirte Spinnerlohn gebracht wird, bey Vermeidung

dung einer willkürlichen Geldstrafe schuldig und gehalten seyn, den Kontravenienten zur gebührenden Bestrafung namhaft zu machen; dahingegen denen Auswärtigen oder Fremden das Hausirengehen zum Garnauskauf in Unserm Lande hiermit gänzlich verbotben wird; dergestalt, daß, wer von den Auswärtigen oder Fremden sich unterstichet, diesem Unserm Edikt entgegen zu handeln, demselben nicht nur das gesammlete Garn genommen, und halb dem Denuncianten und halb den Armen zum Besten verwendet, sondern auch demselben eine acht tägige Gefängnisstrafe, bey Wasser und Brodt un- nachsichtlich zuerkannt werden soll; dieweil nicht allein die Leinweber im Lande darunter leiden, sondern auch durch jene auswärtigen Sammler die Betrügerereyen vorzüglich begünstiget werden würden — .

IX.

Besonders sollen aber auch diejenige mit Geld- oder Leibstrafe, und der Konfiskation des Garns bestraft werden, welche hierunter mit den Verkäufern kolludiren, oder hool gar das ihnen nach dem Bernburgischen Haspel richtig gelieferte Garn, wider dieses Edikt selber, entweder durch das allerwärts verbotbene Nachhaspeln, oder auf eine andere Art verfeinern, hierauf dasselbe in- oder außerhalb Landes verhandeln, und solchergestalt dem hiesigen Landeshaspel, den zu Beförderung der Kommerzien — so nöthigen Kredit entziehen; da doch nunmehr nach eingeführeten festen Haspel- fuß — die Reducirung einer Bernburgischen Ediktmäßig  
B  
gehas-

gehäselten Elle, gegen eine jede andere Elle des in den benachbarten Länden fallenden Gespinnstes — einem Kaufmann und Fabrikanten nicht mehr schwer fallen kann.

X.

Auf dem Fall jedoch, daß ein oder der andere Unterthan von auswärtigen Fabriken sichere, und durch die dortigen Gerichte bestätigte Attestate und respective Versprechungen dahin beybringen könnte, a) daß sie kleineres Garn verlangten, auch dieses der Elle nach vorgeschriebene kürzere Garn, b) niemals als Anhalt-Bernburgisches Garn anderwärts hin verkaufen, sondern selbiges selbst verarbeiten würden; so soll zwar vor der Hand diesen Unterthanen, bey denen solche Bestellungen zum Spinnen geschehen, auf ihr Anmelden bey den Gerichten, von diesen ein nach der von den auswärtigen Fabriken vorgeschriebenen Länge — besonders gefertigter und gestempelter Haspel verabsolget; es muß aber zugleich der Polizey davon Nachricht gegeben werden, damit von dieser darnach gesehen werde, daß auch dieser Haspel genau befolget, keinesweges aber für andere gemißbraucht, oder an andere, die mit ihnen nicht gleiche Erlaubniß haben: für auswärtige Fabriken kürzeres Garn zu spinnen, etwa verborget — sodenn aber auch solche ordnungswidrige Haspel, wenn benannte Personen selbige nach beendigter auswärtigen Fabrikenspinnerey nicht mehr benöthiget sind, dahin wiederum abgeliefert werden, woher sie gekommen sind.

XI.

Nach vorbenanntem Ediktmäßigen Haspel soll nun auch das Heeden, und Schaafswollen Garn ohne allen Mangel gehaspelt, und dabey die Gewinnsucht der Spinner, wenn sie falsch gehaspelt — auf eben die Art wie vorstehet, bestrafet werden.

XII.

Bey dem Baumwollen Garn wird aber der Berliner Haspel von  $3\frac{1}{4}$  Berliner Ellen, in Unserm Lande ferner fortgetraucht, dergestalt, daß in ein Löß baumwollen Garn, nach dieser berliner Haspelweite 20 Gebind, und im Gebind 40 Faden; mithin in ein Löß baumwollen Garn überhaupt 800 Faden, ohne allen Mangel, bey Vermeidung oben Zahl V. benannter Strafe, gehaspelt werden soll.

XIII.

Durch das in diesem Edikt verordnete Längenmaaß sind Wir jedoch auf keine Weise gemeynct, die Armuth, und die welche sich vom Spinnen nähren, zu verkürzen; vielmehr ist Unser so gnädiger als ernstler Wille, daß das nach oben gesetzter Länge, Bind- und Fadenzahl zu verkaufende und für Lohn zu spinnende Garn — der Billigkeit nach bezahlet, und möglichst dafür gesorget werden solle, daß der Preis des Garnes in den hiesigen Landen, dem Preis des Garns in denen benachbarten Landen — nach dem Verhältnis des hiesigen Haspels gegen deren Haspel, und nach dem denn viele oder wenige Ellen auf ein Pfund gehen, gleich seye.

Damit

Damit nun aber allen und jeden so in diesem Edikt festgesetzt und verordnet worden, auf das genaueste nachgeliebet werden möge; So befehlen Wir hiernit Unserer Polizey-direktion und Kommission, wie auch allen Unsern Beamten und Gerichtsobrigkeiten im ganzen Lande, darüber mit Fleiß und Nachdruck zu halten, die vermerkten Kontraventionsfälle sofort ohne einiges Nachsehen zu bestrafen, — und die Fiskale, Polizey- und Gerichtsbediente aber anzuweisen, daß sie genau darauf Acht haben, und die verführten Unterschleife und Defraudationen zur gehörigen Bestrafung anzeigen; Es soll auch dieses Edikt, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, zum Druck befördert, alljährlich von den Beamten oder Gerichten publiciret, oder verlesen, auch an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und in freyen Andenken erhalten werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edikt höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Insegel bedrucken lassen; so geschehen Schloß Ballenstädt, am 30ten Septem-ber 1784.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, &c.



Pon XL 1006

ULB Halle 3  
002 688 034

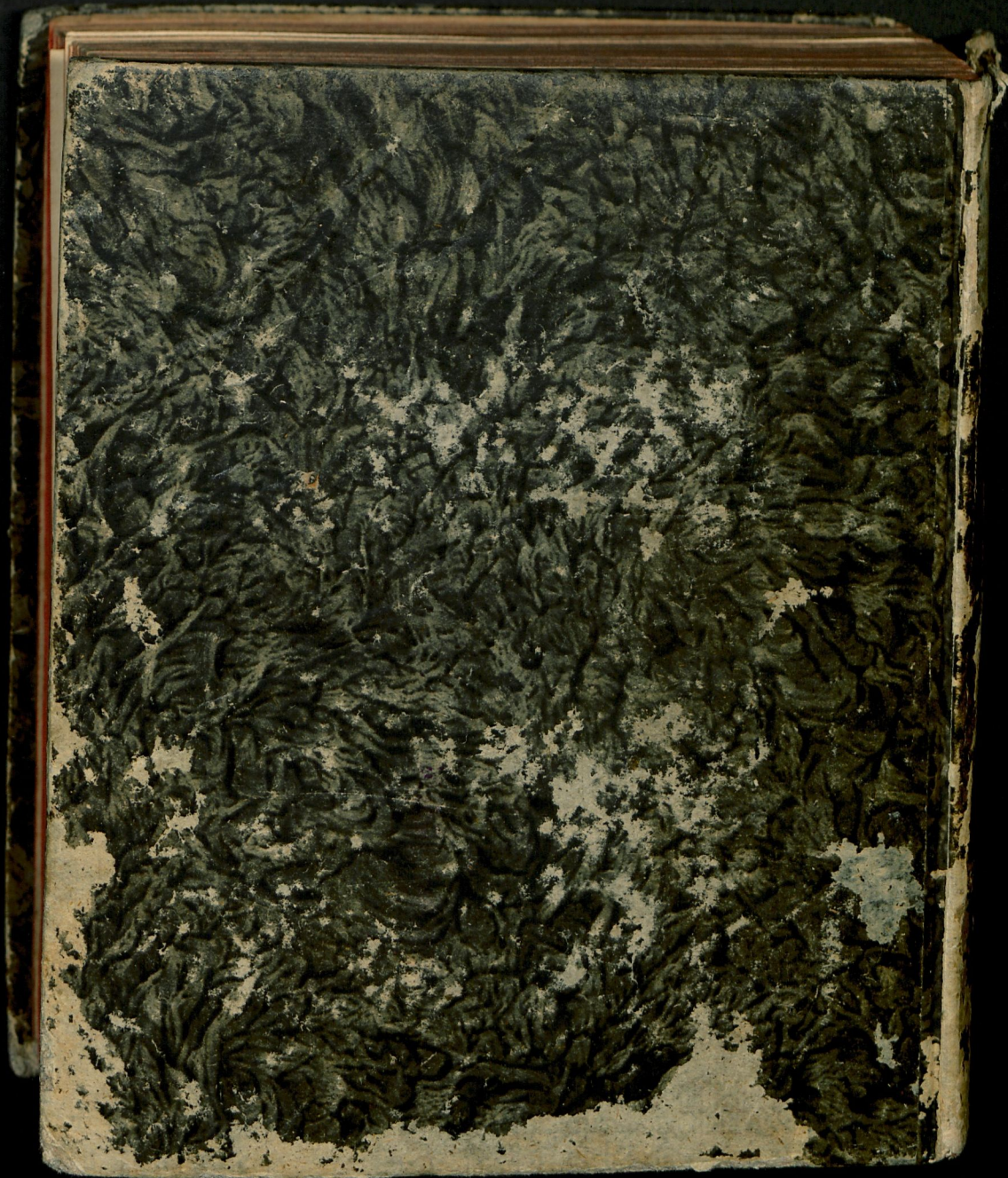


f  
Sb.

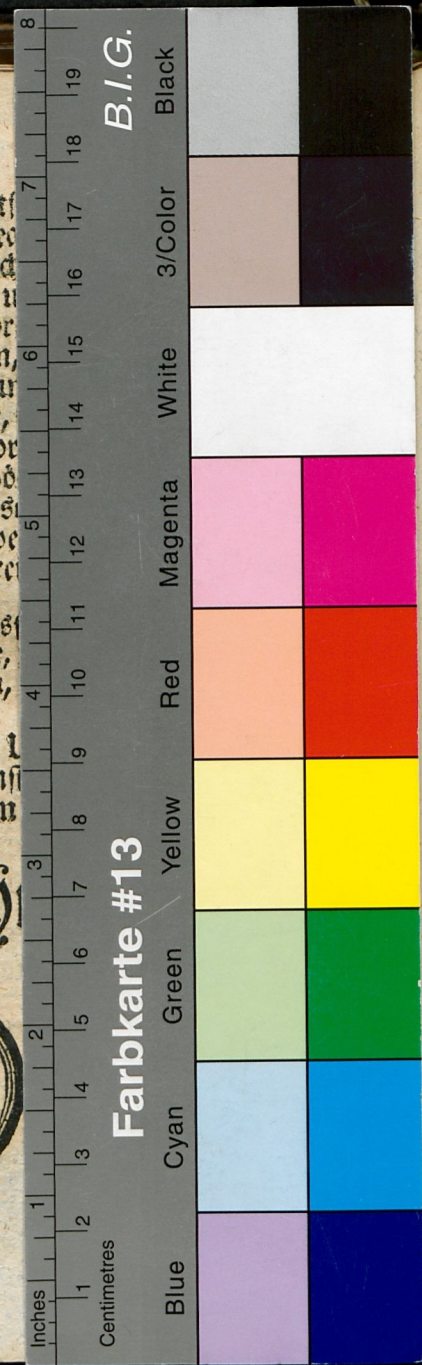
Nur für den Lesesaal

mc









18  
17

Fürstlich  
Anhalt-Bernburgisches  
Edikt  
die Abschaffung der unrichtigen  
und  
Einführung einer durch das ganze  
Land gehenden Gleichheit der Haspel  
betreffend,  
vom 30<sup>ten</sup> September 1784.

---

BERNBURG,  
gedruckt bey Joh. Ludewig Starcken, Fürstl. Anh. Hof- und Regierungsbuchdr.